



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025
– Auszug aus Drucksache 19/5191 –**

Frage Nummer 15

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum der bereits vor Jahren (mehrmals) abgelehnte Asylantrag des Täters [REDACTED] nicht zu einer Ausreisepflicht führte, welche konkrete Behörde ist dafür verantwortlich, dass der abgelehnte Asylantrag damals nicht konsequent zur Ausreise bzw. Abschiebung des ausreisepflichtigen Täters führte, und welche gesetzliche Grundlage erlaubt es der Stadt München, trotz eines abgelehnten Asylantrags eine Duldung sowie eine Aufenthaltsgenehmigung, angeblich zum Zwecke des Schulbesuchs, zu erteilen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Eintritt der Ausreisepflicht zum 27.11.2020 und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 hat die Landeshauptstadt München als zuständige Ausländerbehörde keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet, weil der Tatverdächtige mit Blick auf die noch im Asylverfahren begonnene Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Bis zum Tatzeitpunkt hielt sich der Tatverdächtige somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.